

28.06.02

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 28. Juni 2002 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 14/9632 – zu dem

**Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften
sowie zur Änderung sonstiger Gesetze**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 510/02 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze

- Drucksachen 14/9034, 14/9249, 14/9532 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Norbert Wieczorek

Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Reinhold Bocklet

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 239. Sitzung am 6. Juni 2002 beschlossene Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 27. Juni 2002

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel

Vorsitzender

Dr. Norbert Wieczorek

Berichterstatter

Reinhold Bocklet

Berichterstatter

**Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie
zur Änderung sonstiger Gesetze**

Zu Artikel 1 Abs. 1 (Änderung des Futtermittelgesetzes)

Artikel 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

1. § 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) die Wörter "Kenntnis darüber erhält" durch die Wörter "Grund zu der Annahme hat" ersetzt,

bb) das Wort "schwerwiegende" gestrichen und

cc) das Wort "darstellt" durch die Wörter "darstellen kann" ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für Personen, die für die Überwachung der Hygienebedingungen in den Tierhaltungen zuständig sind, insbesondere bestandsbetreuende Tierärzte, sowie für die Verantwortlichen der Laboratorien, die Analysen durchführen."

c) In Satz 3 wird nach der Angabe "Satz 1" die Angabe ", auch in Verbindung mit Satz 2," eingefügt.'

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

'4. In § 21 Abs. 1 Nr. 11a wird nach der Angabe "§ 17 Abs. 5 Satz 1" die Angabe ", auch in Verbindung mit Satz 2," eingefügt.'

